

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 23 · **Mittwoch, den 9. November 2016**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 22.11.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathausaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 13.09.2016
7. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin vom 25. September 2016
8. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung der Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde Wethautal
9. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
10. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
11. Beschluss über die Annahme von Spenden
12. Nachtragshaushalt 2016 der Verbandsgemeinde Wethautal
13. Haushaltssatzung 2017 der Verbandsgemeinde Wethautal
14. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal
15. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht – Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

18. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 13.09.2016
19. Aufnahme eines Kredites
20. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
21. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
22. Anfragen und Anregungen
23. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann

Verbandsgemeindebürgermeisterin

gez. Andreas Buhl

Vorsitzender des
Verbandsgemeinderates

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 15.11.2016, 18:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: Stöben, Naumberger Straße 33

Raum: Rathaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendung zur Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 06.09.2016
7. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin vom 25. September 2016
8. Nachtragshaushalt 2016 der Verbandsgemeinde Wethautal
9. Haushaltssatzung 2017 der Verbandsgemeinde Wethautal
10. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal

11. Sachstandsbericht zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wethautal
12. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht – Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann
Ausschussvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 24.11.2016, 14:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Senioren-/Behindertenbeirat der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11

Raum: VerbGem-Gebäude, Beratungsraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit.
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Entscheidungen über Einwendungen zu den Niederschriften und Genehmigung der Niederschriften vom 22.06.2016 und 21.09.2016
5. Bericht des Sprechers des Senioren- und Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal und Anfragen zum Bericht/Diskussion
6. Diskussion und Stellungnahme zum Leitfaden der Barrierefreiheit im ÖPNV
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

gez. Wolfgang Börner
Sprecher des Senioren-/Behindertenbeirates

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 14.11.2016, 18:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ordnungs- und Brandschutzausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11

Raum: VerbGem-Gebäude, Beratungsraum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidungen über Einwendung zur Niederschrift der Sitzung des Ordnungs- und Brandschutzausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 29.08.2016
6. Nachtragshaushalt 2016 der Verbandsgemeinde Wethautal
7. Haushaltssatzung 2017 der Verbandsgemeinde Wethautal
8. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal

9. Informationen und Beratung zur Ausrückeanordnung der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

gez. Karlheinz Hoppert
Ausschussvorsitzender

Stadt Osterfeld

Bekanntmachung der Stadt Osterfeld

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 „Wohngebiet Schäfersberg“ - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung) Der Stadtrat Osterfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.10.2016 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohngebiet Schäfersberg“ vom 20. Oktober 2016 gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

17.11.2016 - 19.12.2016

in der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld in der Bauverwaltung während folgender Zeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.



Hans-Peter Binder
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 24.11.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss

Ort: Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathausaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung

5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses der Stadt Osterfeld am 29.09.2016
7. Beratung zum Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Osterfeld
8. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht – Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG
9. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Osterfeld vom 25.02.2016
10. Vorbereitung der Tagesordnung der Stadtratssitzung am 01.12.2016
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Informationen über nicht öffentliche gemeindeinterne An-
gelegenheiten
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Mertendorf

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Mertendorf (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i.V. mit § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), beide in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf für das Gebiet der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Mertendorf mit den Ortsteilen:

Mertendorf
Cauerwitz
Droitzen
Görschen
Großgestewitz
Löbitz
Pauscha
Punkewitz
Rathewitz
Scheiplitz
Seiselitz
Utenbach
Wetterscheidt
(Straßenverzeichnis Siehe Anlage 1)

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffent-

fentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich für den nach § 2 Verpflichteten (Eigentümer/Besitzer) auf den zur Straße gehörenden Bestandteil Gehweg mit Borde.
- Für die Gemeinde erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die folgenden zur Straße gehörenden Bestandteile:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) Böschungen, Stützmauern,
 - e) die Überwege,
 - f) die Einlauföffnungen der Straßenkanäle.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. befestigte Gehwege, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 4

Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 2 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6, 7 und 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

1. **Die ausgebauten Straßen** (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. **Bei nicht ausgebauten Straßen** (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsflächen

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite in der es zu einer oder mehreren Straßen und Wege hin liegt, bis zur Mitte der Straße bzw. des Weges. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßen- bzw. Wegemitte. Bei Plätzen ist, außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 2m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 4 Verpflichteten grundsätzlich einmal wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen unter Beachtung der Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal zu reinigen.
Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Straßenreinigung spätestens am letzten Werktag vor dem Feiertag durchzuführen.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III.

Winterdienst

§ 9

Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs.3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

2. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von mindestens 1m zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
6. Die Abflurrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit
 - a) Wochentags von 7.00 bis 20.00 Uhr und
 - b) Sonn- und Feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr.
 Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
5. Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die Straßen nicht beschädigen. Abs. 4 gilt entsprechend.
7. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV.

Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mertendorf, den 09.09.2016



Armin Kunze
Stellv. Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 21.10.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Mertendorf, den 21.10.2016



Armin Kunze
Stellv. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mertendorf erfolgte am 09.11.2016 im Heimatspiegel.

Anlage 1 zu § 1: Straßenverzeichnis

der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen in den Ortsteilen

Mertendorf	Am Bahnhof
Mertendorf	An den Zeilweiden
Mertendorf	Bahnhofstraße
Mertendorf	Burgsterl
Mertendorf	Dorfplatz
Mertendorf	Ließnitz
Mertendorf	Mönchshof
Mertendorf	Naumburger Straße
Mertendorf	Schachtberg
Mertendorf	Schafgasse
Mertendorf	Straße der Jugend
Mertendorf	Straße des Friedens
Mertendorf	Ursula-Vehrigs-Platz
Cauerwitz	Am Cauerwitzer Bahnhof
Cauerwitz	Cauerwitzer Dorfstraße
Droitzen	Droitzen
Görschen	Am Anger
Görschen	Am Stößener Weg
Görschen	Gewerbegebiet Süd
Görschen	Görschen
Görschen	Südring
Großgestewitz	Dorfstraße
Löbitz	Am Hamsterteich
Löbitz	Am Schmiedestück
Löbitz	Froschweide
Löbitz	Große Gasse
Löbitz	Hauptstraße
Löbitz	Kirchweg
Löbitz	Weißer Berg
Löbitz	Zum Wiesengrund
Pauscha	Am Berge
Pauscha	Am Rittergut

Pauscha	Dorfring
Pauscha	Osterfelder Straße
Pauscha	Pauschaer Kirchweg
Pauscha	Schmidtsgrund
Pauscha	Tümplingsgrund
Punkewitz	Boblaser Weg
Punkewitz	Mühlgasse
Punkewitz	Punkewitzer Berg
Punkewitz	Weinbergsweg
Punkewitz	Wetterscheidter Straße
Rathewitz	Rathewitz
Scheiplitz	Scheiplitz
Seiselitz	Seiselitzer Dorfstraße
Utenbach	Utenbacher Dorfstraße
Wetterscheidt	Bachstraße
Wetterscheidt	Mühlweg
Wetterscheidt	Wettaburger Straße

Gemeinde Schönburg

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9
Sondergebiet Photovoltaik
„Hinter den Gärten“ - Bebauungsplan der
Innenentwicklung nach § 13 a BauGB**

Der Gemeinderat Schönburg hat in seiner Sitzung am 18.10.2016 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik „Hinter den Gärten“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A, den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Das Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik „Hinter den Gärten“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B sowie die Begründung dazu können von jedermann im Raum EG 5 der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, in 06721 Osterfeld während folgender Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Montag:	von 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	von 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	von 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in §§ 214 und 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird auch auf deren Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (44 BauGB).

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 Sondergebiet Photovoltaik „Hinter den Gärten“ in Kraft.

Osterfeld, den 09.11.2016



Friedrich Prüfer
Bürgermeister



Gemeinde Wethau

Wahlbekanntmachungen

nach § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wethau) am 04. Dezember 2016

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Wethau** können in der Zeit vom 10. November 2016 bis 19. November 2016 während der Dienststunden:

montags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf,
Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf
barrierefrei

dienstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24,
06721 Osterfeld
barrierefrei

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen,
Naumburger Str. 33, 06667 Stößen
Nicht barrierefrei

mittwochs: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Kommunalbüro, Corseburger Weg 11,
06721 Osterfeld
Nicht barrierefrei

donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Markt 24,
06721 Osterfeld
barrierefrei

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33,
06667 Stößen
Nicht barrierefrei

freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf,
Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf
barrierefrei

eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Sonnabend, den 19. November 2016. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in **Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 09. November 2016 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein,

muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können **bis zum 02. Dezember 2016, 18.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Kommunalbüro in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

An eine andere Person als der/den Wahlberechtigte/n persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die bevollmächtigte Person von der/dem Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- ihren/seinen Wahlschein
 - den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem der Briefwahl beiliegendem Merkblatt angegeben.

Osterfeld, den 09. November 2016



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.